

Landkreis Oberhavel  
 Fachbereich Verkehr und Ordnung  
 Fachdienst Verkehr  
 Adolf-Dechert-Straße 1  
 16515 Oranienburg

**Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars**  
 Dieses Formular ist sowohl online am Computer als auch per Hand ausfüllbar. Sollten Sie die handschriftliche Variante wählen, achten Sie bitte auf gute Lesbarkeit. In jedem Fall überprüfen Sie bitte eingehend, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind.

**Ansprechpartner:**  
 Team Veranstaltungen  
 Telefon: 03301 601-5923  
 Telefax: 03301 601-80171  
 E-Mail: STVA.Veranstaltungen@oberhavel.de

## Antrag auf Erteilung

**einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Absatz 1 StVO**

Zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantrage/n ich/wir

Veranstalter (Firma, Verein, Organisation)			
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail	
Verantwortliche/r für die Durchführung der Veranstaltung (Name, Vorname)			
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail	

die Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 2 StVO

Art der Veranstaltung			
kurze Beschreibung bei Auswahl Sonstiges			
Anlass der Veranstaltung			
Veranstaltungsort			
Straße			
Postleitzahl	Ort		
Veranstaltungszeitraum			
Datum Beginn	Uhrzeit Beginn	bis	Datum Ende
			Uhrzeit Ende

Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer						
Personen	Fahrzeuge	Festwagen	Pferde	Pferdegespann	Musikkapelle	Sonstiges

Streckenverlauf und/oder Bezeichnung der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsfläche  
(Streckenplan bzw. Lageplan ist beizufügen)

Ferner beantrage/n ich/wir den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Absatz 1 StVO (Verkehrsbeschränkung beziehungsweise Verkehrsverbote)

Straßenbezeichnung (Straßennamen)
betroffener Straßenabschnitt (Hausnummer von-bis; zwischen km und km)
Art der beantragten Verkehrsbeschränkung/-regelung
Umleitungsstrecke (Streckenbezeichnung)
<p><b>Hinweis</b>  Ein entsprechender Beschilderungsplan ist dem Antrag beizufügen.  Ein Beschilderungsplan beinhaltet die Lage und die Auswahl der Verkehrszeichen und Einrichtungen, die zur Absicherung der Veranstaltung für notwendig erachtet werden sowie die vorgesehenen Umleitungen, sofern für die Durchführung der Veranstaltung öffentliche Straßen gesperrt werden. Vorgesehene Parkplätze sind mit der Angabe der Stellplätze einzutragen.</p>

**Anlagen**

Veranstaltungserklärung und Hygienekonzept

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Streckenplan unter Angabe der Gesamtlänge der Strecke, Start und Ziel, Vorkehrungen entlang der Strecke einschließlich der geplanten Zahl und Einsatzorte der Ordner

Lageplan

Verkehrszeichenplan (Beschilderungsplan)

Datum

Ort

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

## Veranstaltungserklärung

---

(Veranstalter)

---

, den

(Ort)

(Datum)

An den

Landkreis Oberhavel  
Fachbereich Verkehr und Ordnung  
Fachdienst Verkehr  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

---

(Bezeichnung der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beziehungsweise 18 § des Brandenburgischen Straßengesetzes darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie gegebenenfalls notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung beziehungsweise habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

---

Unterschrift

---

Name in Druckschrift und/oder Stempel

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde  
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

An \_\_\_\_\_  
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

Betreff: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am \_\_\_\_\_  
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 29 Absatz 2 StVO (Randnummer 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer KfZ-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Absatz 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

**Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):**

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

\_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssummen ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.

\_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.

\_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift und/oder Stempel

## Informationen zur Antragstellung

Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Sie beinhaltet unter anderem die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde.

Parallel ergeht eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen und so weiter) an den zuständigen Straßenbaulastträger.

Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Veranstalter zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:

- a. Der Straßenbaulastträger setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.
- b. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer Fachfirma.
- c. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des Veranstalters.

In welcher Form die verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt werden, ist zwischen dem Veranstalter und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.